

SATZUNG

über die Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Großbeeren

§ 1 – Benutzungsgebühren

Die Benutzung gemeindeeigener Räume außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung und der Nutzung für Zwecke der gemeindlichen Organe ist gebührenpflichtig.

§ 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 der Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räume genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Genehmigung. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit dem Zugang des Gebührenbescheides ein. Der Gebührenbescheid wird auf der Grundlage der genehmigten Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Räume erstellt. Die Schlüsselübergabe findet erst nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren statt.

§ 4 – Gebührenerstattung

(1) Im voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht hingegen, wenn die Genehmigung widerrufen wird oder eine Nichtwahrnehmung oder die vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Gebührenschuldner zuzurechnen ist.

§ 5 – Höhe der Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume betragen pro Nutzungsdauer:

1. Gemeindesaal über der Freiwilligen Feuerwehr Großbeeren, Am Rathaus 1a, 14979 Großbeeren (300 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	70 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	150 €
c) gewerbliche Nutzung pro Stunde	80 €

2. Dorfgemeinschaftshaus Diedersdorf, Dorfstr. 21, 15831 Diedersdorf (94 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	30 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	45 €
c) gewerbliche Nutzung pro Stunde	40 €

3. Feuerwehrraum Diedersdorf, Dorfstr. 15i, 15831 Diedersdorf (112 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	30 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	75 €
c) gewerbliche Nutzung pro Stunde	55 €

4. Anglerheim Großbeeren, Lindenstr. 18, 14979 Großbeeren (148 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	30 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	45 €
c) gewerbliche Nutzung pro Stunde	40 €

5. Jugendklub Großbeeren, Teltower Str. 25, 14979 Großbeeren (159 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	25 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	25 €

6. Jugendklub Heinersdorf, Heinersdorfer Str. 7, 14979 Großbeeren (121 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	25 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	25 €

7. Jugendklub Diedersdorf, Dorfstr. 21, 15831 Diedersdorf (73 qm)

a) gemeinnützige Nutzung bis zu einem Tag	25 €
b) private Nutzung bis zu einem Tag	25 €

8. Sportplatzgebäude, Am Eichenhügel 1, 14979 Großbeeren (110 qm, Turnraum im EG, unter dem „Sportcasino Hattrick“)

a) gemeinnützige Nutzung pro Stunde	6 €
b) private Nutzung pro Stunde	12 €
c) gewerbliche Nutzung pro Stunde	20 €

9. Eine Nutzung nach den Nummern 5 b, 6 b und 7 b kommt ausschließlich in Betracht für Jugendliche, die den Jugendklub regelmäßig besuchen. Eine entsprechende schriftliche formlose Bestätigung durch die Leitung des jeweiligen Jugendclubs ist dem Antrag auf Nutzung beizufügen.

§ 6 – Gebührenermäßigung / -befreiung

(1) Ortsansässige politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Zahlung von Nutzungsgebühren befreit.

(2) Als gemeinnützig anerkannte Organisationen und Gruppen mit Wirkungskreis in der Gemeinde Großbeeren zahlen für die Nutzung gemeindeeigener Räume gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räume lediglich eine Betriebskostenentschädigung in Höhe von 0,15 EUR/qm.

(3) Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen mit Dritten bleiben unberührt und unterliegen keiner Gebührenpflicht im Rahmen dieser Satzung.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großbeeren, den 29.04.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Fischer', written in a cursive style.

Uwe Fischer
(stellvertretender Bürgermeister)